

Europawahl 26. Mai 2019

Allgemeines

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten **Deutschen** erfolgt **von Amts wegen** bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem die Wahlberechtigten am Sonntag, **14. April 2019** (Stichtag) gemeldet sind.

Ebenfalls **von Amts wegen** werden wahlberechtigte **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger** aufgenommen, die bei der Wahl zum Europäischen Parlament in den Jahren 1999 oder später bereits einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland gestellt haben.

Wahlberechtigte mit mehreren Wohnungen werden in das Wählerverzeichnis der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde eingetragen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an der Wahl teilnehmen und in der Bundesrepublik Deutschland bislang keinen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt haben, können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag nach Anlage 2 a Europawahlordnung (EuWO) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Möchten sie sich aus dem Düsseldorfer Wählerverzeichnis streichen lassen, so kann ein Antrag nach Anlage 2 c EuWO gestellt werden.

Detaillierte Informationen und Antragsformulare für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger erhalten Sie bei Ihrem Wahlamt oder auf den Serviceseiten des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de).

Wahlberechtigte, die am Stichtag 14. April 2019 nicht im Bundesgebiet gemeldet sind (zum Beispiel Auslandsdeutsche, Personen ohne festen Wohnsitz) können in der Zeit vom Montag, **15. April** bis Sonntag, **5. Mai 2019** unter bestimmten Voraussetzungen **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis des zuständigen Wahlbezirks eingetragen werden.

Zuzug

Anmeldungen in der Zeit vom 15. April bis zum 5. Mai 2019

Wahlberechtigte, die zuziehen und sich in diesem Zeitraum für eine Wohnung anmelden, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung zuständigen Wahlbezirks eingetragen. Im Wählerverzeichnis der bisherigen Wohngemeinde in der Bundesrepublik Deutschland werden sie dann gestrichen – sofern ein Eintrag bestand.

Sollten die Wahlberechtigten keinen Antrag stellen, können sie im Wahllokal ihrer alten Gemeindebehörde wählen oder dort die Ausstellung eines Wahlscheines und die Briefwahlunterlagen beantragen.

Haben sich wahlberechtigte Personen, die keine Wohnung innehaben, aber sich sonst gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, bereits in das Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde im Bundesgebiet eintragen lassen, so werden diese trotz Neuanmeldung für eine Wohnung in Düsseldorf bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der anderen Kommune geführt. Sie können bei der anderen Gemeindebehörde die Ausstellung eines Wahlscheines und die Briefwahlunterlagen beantragen.

Zuziehende beziehungsweise zurückkehrende Auslandsdeutsche müssen zudem versichern, dass sie noch keinen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis in einer anderen Gemeinde im Wahlgebiet gestellt haben oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an der Wahl teilnehmen. Der Antrag ist mit einem Formschreiben gemäß Anlage 1 der EuWO zu stellen.

Anmeldungen in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum Wahltag

Wahlberechtigte, die sich nach dem 6. Mai 2019 in der neuen Wohngemeinde anmelden, können in das Wählerverzeichnis der neuen Wohngemeinde **nicht** mehr aufgenommen werden. Sie können bei der Gemeindebehörde der bisherigen Wohnung die Ausstellung eines Wahlscheines und die Briefwahlunterlagen beantragen.

Der Antrag auf Eintragung ist gemäß § 17 beziehungsweise § 17 a EuWO bis zum 5. Mai 2019 beim zuständigen Wahlamt schriftlich zu stellen.

Der Antrag muss den Familiennamen, alle Vornamen, das Geburtsdatum und die genaue Anschrift enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Beim Antrag für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger handelt es sich um ein Formschreiben gemäß Anlage 2 a, für rückkehrende Auslandsdeutsche gemäß Anlage 1. Formulare erhalten Sie im Wahlamt oder auf den Serviceseiten des Bundeswahlleiters.

Umzug (innerhalb Düsseldorf)

Wahlberechtigte, die sich **nach dem 14. April 2019** ummelden und innerhalb Düsseldorfs umziehen, werden **nicht** in das für die neue Wohnung zuständige Wählerverzeichnis aufgenommen. Sie bleiben jedoch im alten Wahlbezirk wahlberechtigt und können zur Ausübung des Wahlrechts auch einen Wahlschein beantragen, mit dem sie das Wahlrecht in **jedem** anderen Wahlbezirk in Düsseldorf oder durch Briefwahl ausüben können.

Fortzug

Betrifft wahlberechtigte Personen, die nach dem 14. April 2019 bis zum Wahltag von Düsseldorf **fortziehen** oder deren **Hauptwohnung zur Nebenwohnung** wird.

Fortzüge in der Zeit vom 15. April bis zum 5. Mai 2019

Wahlberechtigte, die fortziehen und sich in ihrer neuen Wohngemeinde während dieser Zeit anmelden, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis der neuen Wohngemeinde eingetragen und dann auf Grund des bestehenden Rückmeldeverfahrens im Wählerverzeichnis der Stadt Düsseldorf gestrichen.

Fortzüge in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum Wahltag

Wahlberechtigte, die in diesem Zeitraum von Düsseldorf fortziehen und sich in der neuen Wohngemeinde anmelden, können in das Wählerverzeichnis der neuen Wohngemeinde **nicht** mehr aufgenommen werden. Sie bleiben im Wählerverzeichnis der Stadt Düsseldorf eingetragen und können zur Ausübung ihres Wahlrechts beim Wahlamt der Stadt Düsseldorf die Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen beantragen.

Auszug aus dem Europawahlgesetz (EuWG)

§ 6 Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 6 a Abs. 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen.

(3) Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 6 a Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(4) Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(5) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

§ 6 a Ausschluss vom Wahlrecht

(1) Ein Deutscher ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

1. er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. er sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

(2) Ein Unionsbürger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

1. bei ihm eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt ist oder
2. er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt.

Auszug aus dem Bundeswahlgesetz (BWG)

§ 14 Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Sie erreichen uns

Amt für Statistik und Wahlen
Brinckmannstraße 5 (1. Etage)
40225 Düsseldorf (Bilk)

Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	8 bis 16 Uhr
Donnerstag (bis 11. April)	8 bis 16 Uhr
Donnerstag (ab 18. April)	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 14 Uhr
24. Mai 2019	8 bis 18 Uhr

Ihr Kontakt im Wahlamt

Anke Müller-Schweden

Telefon 0211 89-93317
Telefax 0211 89-33317
E-Mail anke.mueller-schweden@duesseldorf.de

Sandra Emmerichs

Telefon 0211 89-93319
Telefax 0211 89-33319
E-Mail sandra.emmerichs@duesseldorf.de

Allgemein

Hotline 0211 89-93368
Telefax 0211 89-33368
E-Mail briefwahl@duesseldorf.de oder
wahlen@duesseldorf.de

Weitere Informationen zur Europawahl finden Sie auch unter www.duesseldorf.de/wahlen. Hier haben Sie ab dem 15. April 2019 auch die Möglichkeit, Ihren Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen online zu beantragen. Des Weiteren finden Sie Informationen auf den Serviceseiten des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de), wo Sie unter anderem Antragsformulare für Auslandsdeutsche (Anlage 2 EuWO), rückkehrende Auslandsdeutsche (Anlage 1 EuWO) und Unionsbürger (Anlage 2 a und c EuWO) herunterladen können. Bitte beachten Sie auch die entsprechenden Merkblätter zu diesen Antragsformularen.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

Herausgegeben von der

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Statistik und Wahlen
Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf

Verantwortlich

Manfred Golschinski

I/19-1.5

www.duesseldorf.de